

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Kinder und Jugendliche bringen immer wieder vor, sie wären im familiengerichtlichen Verfahren, in denen es um ihr weiteres Schicksal ging, nicht angehört worden, hingegen versichern Richter/innen aus der Familiengerichtbarkeit, sie würden die Anhörungspflichten beachten. Aus einzelnen veröffentlichten Entscheidungen lässt sich keine Verallgemeinerung zur Anhörungspraxis schließen. Zudem: Beschwerdeberechtigte Verfahrensbeteiligte legen trotz eines solchen erheblichen Verfahrensfehlers meist kein Rechtsmittel ein. Hier könnte solide und repräsentative Rechtstatsachenforschung Aufklärung erbringen. Forschergruppen berichten jedoch von langen Wartezeiten und Verunsicherungen hinsichtlich der beantragten Einsichtnahme in Gerichtsakten, aber auch von Ablehnungen. Die einschlägigen Regelungen (§ 13 FamFG, § 299 Abs. 2 ZPO) lenken im Gegensatz zur Forschungsklausel in der Strafprozessordnung (§ 476 StPO) den Ermessensgebrauch überhaupt nicht. Kaum eine jüngere Abhandlung zur Praxis in kindschaftsrechtlichen Verfahren erspart sich den Hinweis auf die fehlende Rechtstatsachenforschung. Stimmen aus der Fachliteratur zu § 13 FamFG sind nicht nur forschungsskeptisch, sondern geradezu forschungsfeindlich. Für das StPO-Modell sprechen hingegen: Bewährung in der Praxis, die grundsätzliche und explizite Wissenschaftsfreundlichkeit, die eigens in diese Regelung aufgenommen ist („Bei der Abwägung . . . ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen“). Damit beschränkt der Gesetzgeber das weite Ermessen und bekräftigt die anerkannte und zu fördernde Aufgabe der Wissenschaft, die gerade auch deshalb zu fördern ist, weil aus guten Gründen diese Verfahren vor dem Familiengericht insbesondere aus Gründen des Datenschutzes nicht öffentlich sein können, zugleich aber Staat und Gesellschaft ein berechtigtes und dringendes Interesse daran haben (müssen) zu erfahren, was sich in diesem hochsensiblen Bereich abspielt, ob die Gesetze in der Anwendung funktionieren und ob die Absichten der Gesetzgebung umgesetzt werden. Zudem bestehen Schutzpflichten des Staates für systematisch Schwächere, an deren unbedingte Beachtung und Beobachtung ein Allgemeininteresse besteht. Auch die Familiengerichtbarkeit müsste ein genuines Interesse an Rechtstatsachenforschung haben. Ein weites Ermessen bei der Entscheidung – wie im FamFG – könnte einen falschen Eindruck entstehen lassen: Die Justiz will sich möglichst nicht in die Karten schauen lassen und trifft darüber auch noch selbst die Entscheidung. Mit einer Regelung wie in der StPO würde der Gesetzgeber hier seiner staatspolitischen Verantwortung gerecht und zugleich bliebe die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt. Ein solcher Schritt der Bundesgesetzgebung würde für mehr Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis zu Forschungsgenehmigungen und zu einer sichereren Prognostizierbarkeit für die Ermöglichung von Forschung wesentlich beitragen. Zu dem Argument der Einheitlichkeit der Rechtsordnung tritt insbesondere die datenschutzrechtliche Aktualität der Forschungsklausel in der StPO. Zudem wäre ein solcher Schritt eine sinnvolle Ergänzung der Qualifikationsoffensive des Gesetzgebers durch die Reform des § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG.

Evaluationsklauseln sollten künftighin in der Regel mit den jeweiligen Gesetzen vom Bundestag verabschiedet werden, damit wäre deren Durchführung auch finanziell gesichert. Erfahrungen mit Forschungsprojekten sprechen für die Etablierung eines unabhängigen und durch Bund und Länder regelfinanzierten Instituts und gegen die ad hoc Vergabe und Etablierung einzelner Projekte durch die zuständigen Fachministerien. Denkbar wäre die Regelbeteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Erfreulicherweise bitten nunmehr die „Justizministerinnen und Justizminister (. . .) den Bundesminister der Justiz daher um Prüfung, ob die Akteneinsichtsrechte zu Forschungszwecken in anderen Verfahrensordnungen an diesem Grundgedanken des § 476 StPO auszurichten sind“. Na, dann . . .!

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo